

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Firma  
Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG  
Werkstraße

54516 Wittlich

Fachbereich  
Bauen, Umwelt  
und Abfallwirtschaft  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

*Auskunft erteilt* Herr Müller  
*Zimmer - Nr.* EG Neubau N 19  
*Telefon* (065 71) 14 - 2313  
*Telefax* (065 71) 14 - 42313  
*E-Mail* Andreas.Mueller  
@Bernkastel-Wittlich.de  
*Mein Zeichen* BIM2014/0004 und  
BIM2014/0005  
*PK-Nr.:* 221926712  
*Datum* 27. Apr. 2015

**Bauvorhaben:** Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG inkl. Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a: Erweiterung der Produktionsanlagen - Zubau zwei weiterer Produktionslinien; inkl. Bauantrag für die Errichtung der Produktionshalle sowie Neubau der Kälteanlage 7 zur Kühlung von Produktionslinien, Klimakaltwasser und Kaltsole

<b>Gemarkung</b>	Bombogen	<b>Flur</b>	9
	Wengerrohr		5
<b>Straße</b>	Werkstraße	<b>Flurstücke</b>	106/6, 108/19, 125/1, 125/3, 125/5, 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 127/3, 127/4, 51/129, 51/80, 51/131

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)

**Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln aus pflanzlichen und tierischen Rohstoffen durch Zubau zwei weiterer Produktionslinien un-**

**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Mo.-Fr.: 8<sup>30</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr  
Mo.: 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr  
Do.: 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bürgerservice:**  
Öffnungszeiten:  
Mo.-Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup>  
Fr. 7<sup>00</sup> - 15<sup>00</sup>

**Kontakte:**  
Tel.: (0 65 71) 14 - 0  
Fax: (0 65 71) 14 - 2500  
E-Mail: [Info@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Info@Bernkastel-Wittlich.de)  
Internet: [www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück  
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38  
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138  
Vereingte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

ter Beibehaltung einer Produktionskapazität von 500 t/Tag und durch Errichtung einer weiteren Ammoniakkälteanlage (Kälteanlage Nr. 7) nach § 16 BImSchG am Standort Wittlich, Werkstraße; Gemarkung Bombogen, Flur 9 sowie Gemarkung Wengerrohr, Flur 5, Parzellen 106/6, 108/19, 125/1, 125/3, 125/5, 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 127/3, 127/4, 51/129, 51/80, 51/131

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem

Antrag vom 29.04.2014 auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG inkl. Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a wegen Erweiterung der Produktionsanlagen - Zubau zwei weiterer Produktionslinien; inkl. Bauantrag für die Errichtung der Produktionshalle (BIM2014/0004) sowie Ihrem

Antrag vom 10.10.2014 auf Änderungsgenehmigung wegen Erweiterung der Anlagen durch Neubau der Kälteanlage 7 zur Kühlung der Produktionslinien, Klimakaltwasser und Kaltsole (Einbeziehung des Antrags BIM2014/0005 vom 29.04.2014 in das Verfahren BIM2014/0004) und im Nachgang zur Entscheidung nach § 8a BImSchG vom 12.08.2014 erteile ich Ihnen hiermit nach §§ 6, 10, 16 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 1 a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), i.V. m. Nr. 7.34.1 des Anhangs zur 4. BImSchV, unbeschadet privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind die

**Änderungsgenehmigung**  
zur  
**Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**  
der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 14.12.2011,  
Az.: BIM2011/0002,

zwecks

**Änderung der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln aus pflanzlichen und tierischen Rohstoffen durch Zubau zwei weiterer Produktionslinien unter Beibehaltung einer Produktionskapazität von 500 t/Tag und durch Errichtung einer weiteren Ammoniakkälteanlage (Kälteanlage Nr. 7) nach Maßgabe der eingereichten Planunterlagen (3 Ordner je Ausfertigung), die Bestandteil des Bescheides sind, und den nachfolgend beschriebenen Hinweisen und Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG.**

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.2 und Nr. 1.1.3 i. V. m. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.

Bei der beabsichtigten Änderung der Anlage handelt es sich um eine wesentliche Änderung i.S. des § 16 BImSchG.

Aufgrund §§ 10 und 16 BImSchG i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV i.V. m. Nr. 7.34.1 des Anhangs zur 4. BImSchV war ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sie haben gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – sind nicht zu besorgen, so dass gemäß Ihrem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen wurde.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nach § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach Art. 10 der RL 2010/75/EU; mithin ist eine Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides gem. § 10 Abs. 8a BImSchG erforderlich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG war vorliegend nicht durchzuführen.

Die Genehmigung für das Vorhaben war gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

*Die Stellungnahmen der Fachbehörden inkl. darin enthaltener Nebenbestimmungen, Auflagen, Bedingungen und Hinweise werden nachstehend wiedergegeben oder bezeichnet.*

Aus Sicht des Fachbereiches Gesundheit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wurde mit Stellungnahmen vom 15.05.2014, 22.05.2014 und 28.10.2014 mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung, dass alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Aus lebensmittlerechtlicher Sicht wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Die Untere Naturschutzbehörde führt mit Stellungnahmen vom 15.05.2014 aus:  
Das Bauvorhaben wird im Geltungsbereich der Bebauungspläne Industriegebiet Wengerohr

bzw. Wengerohr Süd geplant. Gem. § 18 Bundesnaturschutzgesetz findet in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 - 17 BNatSchG keine Anwendung. Die Zulässigkeit dieser Vorhaben beurteilt sich an den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Bauantrag enthält eine Reihe von Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes u.a. auch den Verzicht auf die Dachbegrünung. Inwieweit das Vorhaben gegen sonstige, z.B. grünordnerische Festsetzungen verstößt, lässt sich aus den Unterlagen nicht erkennen.

Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde sind Festsetzungen des Bebauungsplanes, die Ausfluss der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung und Kompensation sind, keiner Befreiung zugänglich. Die Entscheidung hierüber obliegt jedoch der unteren Bauaufsicht.

Die beiliegenden Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord der Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, vom 19.11.2014, 24,1/231 51,0-105/14 (koordinierte Stellungnahme), sowie der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier vom 27.03.2015, 345-16/7/1.1.2 (ergänzende Stellungnahme zum AZB) sind Bestandteil dieser Genehmigung; die Auflagen/Bedingungen sind zu beachten.

Die beiliegenden baurechtlichen Stellungnahmen vom 18.08.2014, BA2014/0433 und 28.08.2014, BA 2014/0432, sind Bestandteil dieser Entscheidung; die Nebenbestimmungen sind zu beachten. Die erforderliche Baugenehmigung wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung inkludiert.

Die beiliegenden Brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 12.08.2014, 41-52112-2014/108 und 03.11.2014, 41-52112-2014/0157, sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die beiliegende Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde vom 14.05.2014, FB22 – 53791, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die beiliegenden Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde vom 14.08.2014 und 15.08.2014, 41-55201-kl, sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die beiliegenden Stellungnahmen der Stadt Wittlich vom 17.11.2014 (Schlußstellungnahme), vom 09.07.2014 und 11.09.2014 (dort. Az.: 2/BIM1039/2014 ne) sowie vom 08.07.2014, 17.07.2014 und 05.08.2014 (dort. Az.: 2/BIM1038/2014 ne) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Dieser Genehmigungsbescheid wird gem. § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet veröffentlicht.

Im Ergebnis war unter Würdigung und Abwägung der vorstehenden Stellungnahmen Ihrem Antrag auf Erteilung der vorstehend beschriebenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 6, 10 und 16 BImSchG stattzugeben; die formulierten Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen sind zu beachten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ([www.bernkastel-wittlich.de](http://www.bernkastel-wittlich.de)) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: [kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de](mailto:kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de) zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(Andreas Müller)

Durchschrift des Bescheides ergeht an:

**SGD Nord**

**Regionalstelle Gewerbeaufsicht / Wasserwirtschaft / Abfall / Bodenschutz**

**Deworastraße 8**

**54290 Trier**

unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahmen vom 19.11.2014, 24,1/231 51,0-105/14 (koordinierte Stellungnahme), sowie der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier vom 27.03.2015, 345-16/7/1.1.2 (ergänzende Stellungnahme zum AZB) (inkl. 1 Ausfertigung der Unterlagen)

**FB 41 – Bauamt**

**Im Hause**

unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahmen vom 18.08.2014, BA2014/0433 und 28.08.2014, BA 2014/0432

**Stadtverwaltung Wittlich**

**Schloßstraße 11**

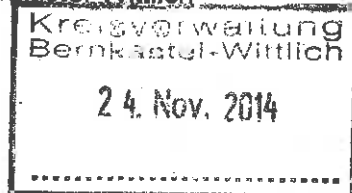
**54516 Wittlich**

unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahmen vom 17.11.2014 (Schlußstellungnahme), vom 09.07.2014 und 11.09.2014 (dort. Az.: 2/BIM1039/2014 ne) sowie vom 08.07.2014, 17.07.2014 und 05.08.2014 (dort. Az.: 2/BIM1038/2014 ne)



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 4020 | 54230 Trier

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Postfach 14 20  
54504 Wittlich



REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT

Deworastraße 8  
54290 Trier  
Telefon 0651 4601-0  
Telefax 0651 4601-200  
poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

19.11.2014

Mein Aktenzeichen 24,1/231 51,0-105/14  
Ihr Schreiben vom 12.05.2014  
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Bernhard Schmitt  
Bernhard.Schmitt@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax  
0651 4601-244  
0261 120887244

## Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG Wittlich, Dr. Oetker-Straße,  
54516 Wittlich

Änderung der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln aus pflanzlichen und tierischen Rohstoffen durch Zubau zwei weiterer Produktionslinien unter Beibehaltung einer Produktionskapazität von 500 t/Tag und durch Errichtung einer weiteren Ammoniakkälteanlage (Kälteanlage Nr. 7)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
der Zubau zwei weiterer Produktionslinien unter Beibehaltung einer Produktionskapazität von 500 t/Tag stellt eine Änderung der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln aus pflanzlichen und tierischen Rohstoffen dar, für die eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich ist. Auch stellt die beantragte Erweiterung der Ammoniakkälteanlage um die Kälteanlage Nr. 7 eine genehmigungsbedürftige Änderung der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln nach Anhang 1 Nr. 7.34.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar.

1/24

Kernarbeitszeiten  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 9.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung  
5 Minuten Fußweg vom  
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten  
Ostallee Parkhaus  
„Alleecenter“



Die v. g. Anlage ist auch eine Anlage nach der IED Richtlinie. Nach §10 Abs. 8a BIm-SchG muss die Genehmigung im Internet unter Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblatts und des Ausgangszustandsberichts veröffentlicht werden.

Das zutreffende Merkblatt ist das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ Dezember 2005.

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 7.34.1 und Nr. 10.25 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Regionalstelle Gewerbeaufsicht) keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den unten stehenden Nebenbestimmungen geändert und betrieben wird:

#### **Genehmigung für die Indirekteinleitung gemäß § 55 LWG**

Wir bitten folgenden Änderungsbescheid in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufzunehmen:

Änderungsbescheid zum wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) vom 14.07.2005, Az.: 313-51-211-14/2005 PG in der Fassung des Änderungsbescheides der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 02.07.2008, Az.: BIM2008/0003 PK 410826712 zur Einleitung von Abwasser bestimmter Herkunft in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadtwerke Wittlich.

Die der Genehmigung zugrundeliegenden Antragsunterlagen vom 17.04.2014 sowie die hierzu ergangenen Ergänzungen sind Bestandteil des Bescheides.

I. Folgende Ziffern des o. a. Bescheides werden geändert:

Der letzte Absatz von Ziffer 1.1 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung ist unbefristet und umfasst die nachfolgend genannten Abwasserteilströme:

Teilstrom 1: Abschlämmwasser aus dem Kühlwasserkreislauf der Kälteanlage 1

Teilstrom 2: Abschlämmwasser aus dem Kühlwasserkreislauf der Kälteanlage 2

Teilstrom 3: Abschlämmwasser aus dem Kühlwasserkreislauf der Kälteanlage 3

Teilstrom 4: Abschlämmwasser aus dem Kühlwasserkreislauf der Kälteanlage 4



Teilstrom 5: Abschlammwasser aus dem Kühlwasserkreislauf der Kälteanlage 5

Teilstrom 6: Abschlammwasser aus dem Kühlwasserkreislauf der Kälteanlage 6

Teilstrom 7: Abschlammwasser aus dem Kühlwasserkreislauf der Kälteanlage 7

Die Ziffer 3.1.1 erhält folgende Fassung:

### 3.1.1 Überwachungsstellen und Überwachungswerte

Überwachungsstelle 1: Abschlammereinrichtung Kühlwasserkreislauf Kältemaschine 1

Überwachungsstelle 2: Abschlammereinrichtung Kühlwasserkreislauf Kältemaschine 2

Überwachungsstelle 3: Abschlammereinrichtung Kühlwasserkreislauf Kältemaschine 3

Überwachungsstelle 4: Abschlammereinrichtung Kühlwasserkreislauf Kältemaschine 4

Überwachungsstelle 5: Abschlammereinrichtung Kühlwasserkreislauf Kältemaschine 5

Überwachungsstelle 6: Abschlammereinrichtung Kühlwasserkreislauf Kältemaschine 6

Überwachungsstelle 7: Abschlammereinrichtung Kühlwasserkreislauf Kältemaschine 7

An den Überwachungsstellen sind die nachfolgenden Überwachungswerte einzuhalten:

<b>Überwachungsstelle</b>	<b>Abwasservolumenstrom maximal m<sup>3</sup>/Jahr</b>
1	5.000
2	4.000
3	8.500
4	8.000
5	8.000
6	8.500
7	9.000

<b>Stoffe/Stoffgruppen</b>	<b>Konzentration mg/l</b>
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gelten die folgenden Überwachungswerte:



Stoffe/Stoffgruppen	Konzentration
	mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	12

Die Ziffer 3.2.1 erhält folgende Fassung:

### 3.2.1 Untersuchungsumfang

Das Abwasser ist an den Überwachungsstellen wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Überwachungsstelle (Probenahme)	Überwachungs- parameter	Untersuchungs- häufigkeit
Überwachungsstellen 1 - 7	Abwasservolumenstrom	k
	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	v

#### Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktätlich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich;

j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung

Zusätzlich ist das Abwasser an den v. g. Überwachungsstellen nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Adsorbierbare organische Halogene (AOX) Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> ) <sup>1)</sup>
--

**Anmerkung:** <sup>1)</sup> Die Untersuchung auf die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien kann entfallen, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentrationen und Abbauverhalten ein G<sub>L</sub>-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.



Den unter Nr. 3.1.1 festgesetzten Werten liegen die in der Anlage zu § 4 AbwV aufgeführten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

## **II. Begründung**

Unter Datum vom 17.04.2014 hat die Fa. Dr. Oetker, Wittlich bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einen Antrag zwecks Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus Kühlsystemen gemäß § 55 LWG mit den zugehörigen Antragsunterlagen gestellt.

Mit wasserrechtlichem Bescheid der SGD Nord vom 14.07.2005 in der Fassung des Änderungsbescheides der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 02.07.2008 war der Fa. Dr. Oetker bereits die Genehmigung nach § 55 LWG zur Einleitung von Abwasser aus Kühlsystemen erteilt worden, so dass dieser Bescheid lediglich zu ändern war. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Änderungsgenehmigung liegen nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen vor.

Auf die Festsetzung eines Überwachungswertes für Zink wurde verzichtet, da dieser Parameter im Abwasser nicht zu erwarten ist.

Die Zulässigkeit, diese Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, ergibt sich aus § 55 LWG i. V. m. § 13 WHG.

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 Nr. 2a/3e LWG i. V. m. § 55, § 105 Abs. 2 und § 107 Abs. 1 LWG und i. V. m. dem Landesgesetz zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung.

### **Nebenbestimmungen und Hinweise**

#### **I. Arbeitsschutz**



1. Fußböden müssen eben und rutschhemmend ausgeführt sowie leicht zu reinigen sein.
2. Ablauföffnungen und Ablaufrinnen sind tritt- und kippsicher, bodengleich und ausreichend tragfähig abzudecken.
3. Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.

Die Leuchten sind so anzuordnen und auszuwählen, dass mindestens die folgenden Nennbeleuchtungsstärken erreicht werden:

Produktionsbereiche      500 Lux

4. Fluchtwege in Arbeitsräumen ohne Tageslicht sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten.  
Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muss mindestens 1 Lux mit einer Gleichmäßigkeit (Verhältnis der maximalen zur minimalen Beleuchtungsstärke) von  $< 40:1$  betragen.  
Nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung muss die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung die erforderliche Beleuchtungsstärke innerhalb von 15 Sekunden erreichen. Die Sicherheitsbeleuchtung muss die erforderliche Beleuchtungsstärke für einen Zeitraum von mindestens 60 Minuten nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung erbringen.
5. Die Begrenzungen der Verkehrswege in Arbeits- und Lagerräumen müssen gekennzeichnet sein (z. B. Farbe, Bodenbeläge, Bodennägel).
6. Die Bemessung der Verkehrswege muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten.



Bei Geh- und Fahrverkehr werden folgende Breiten der Verkehrswege als ausreichend betrachtet:

Breite des Transportmittels bzw. des Ladegutes zuzüglich eines Randzuschlages von 2 x 0,75 m, bei Gegenverkehr zuzüglich eines Begegnungszuschlages von 0,40 m.

7. In begehbaren Räumen müssen die Türen und Tore so angeordnet sein, dass von jeder Stelle des Raumes eine Entfernung - gemessen in Luftlinie - von 35 m zum nächstgelegenen Ausgang nicht überschritten wird.
8. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 zu kennzeichnen.  
Die Kennzeichnung (z. B. Beschilderung, Leuchtzeichen, Schallzeichen, Sprechzeichen, optische Sicherheitsleitsysteme) ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ auszuführen.
9. Elektrische Anlagen in Feuchträumen sind entsprechend den Bestimmungen für feuchte und nasse Räume nach DIN VDE 0100-737 durch eine Elektrofachkraft ausführen zu lassen.  
Elektrische Betriebsmittel müssen mindestens tropfwassergeschützt sein (Schutzart IPX1 nach DIN EN 60529).
10. Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel



untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

11. Bei der Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel sind auch Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.  
Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.
12. Maschinen, die vom Arbeitgeber erstmalig bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen des § 7 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.  
Zum Nachweis, dass die Maschinen den Anforderungen der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entsprechen, müssen die EG-Konformitätserklärung vorliegen.
13. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

#### Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein;
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutz-



einrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

14. Sehr heiße Teile von Arbeitsmitteln sind mit Schutzeinrichtungen zu versehen, die verhindern, dass die Beschäftigten die betreffenden Teile berühren oder ihnen gefährlich nahe kommen.
15. Kraftbetriebene Arbeitsmittel sind mit Not-Befehlseinrichtungen auszurüsten, mit der die Gefahr bringenden Bewegungen stillgesetzt werden können. Die Not-Aus-Einrichtungen müssen schnell, leicht und gefahrlos erreichbar und auffällig gekennzeichnet sein.
16. Die Ammoniakkälteanlage ist entsprechend der Technischen Regel für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniakkälteanlagen“ (TRAS 110) und den im Anhang 5 zitierten Vorschriften und Regeln zu errichten und zu betreiben. Auf Folgendes wird besonders verwiesen:
  - Alle Druckbehälter sind so aufzustellen, dass für Prüfung, Instandhaltung sowie für Flucht- und Rettungswege ausreichende Abstände vorhanden sind.
  - Notausgänge von Maschinenräumen müssen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen liegen, nach außen aufschlagen und direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen.
  - Sicherheitstechnisch erforderliche Ausrüstungsteile die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs funktionsfähig bleiben müssen, sind an ein gesichertes Netz oder eine Energienotversorgung anzuschließen, die mindestens eine sichere Außerbetriebnahme der Kälteanlage und die Funktion der Sicherheits- und Alarmeinrichtungen gewährleistet.
  - Die Anlagen sind gegen Überschreitung des zulässigen Betriebsdrucks abzusichern.
  - Freiwerdende Kältemittel sind gefahrlos über Abblaseleitungen abzuleiten
  - In den Maschinenräumen sind Be- und Entlüftungseinrichtungen zu installieren.



- Es sind Sicherungsmaßnahmen gegen Flüssigkeitsschläge (in Verdichtern) vorzusehen.
  - Außerhalb der Maschinenräume sind leicht erreichbare Not-Aus-Systeme einzurichten, die zwangsöffnend, überlistungssicher und in einer geeigneten Schutzart (IP54) ausgeführt sind.
17. In Maschinenräumen sind Gaswarneinrichtungen oberhalb der Verdichteraggregate und zusätzlich in der Nähe der Pumpen zu installieren:  
Die Alarmschwellen sind wie folgt festzulegen:
- |  |   |
|--|---|
| NH <sub>3</sub> Voralarm 150 – 500 ppm | automatische Einschaltung der Lüftung     |
| NH <sub>3</sub> Hauptalarm 1000 ppm    | automatische Abschaltung der Anlagenteile |
| spätestens bei 30000 ppm               | Abschaltung der technischen Lüftung.      |
18. Maschinenräume sind mit der Bezeichnung „Ammoniak“ und der Gesamtfüllmenge der Anlage zu kennzeichnen. Folgende Warn-, Ver- und Gebotszeichen sind anzubringen:
- Warnung vor ätzenden Stoffen (W023)
  - Zutritt für Unbefugte verboten (D-P006)
  - Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten (P003)
  - Gehörschutz benutzen (M003)
19. Es ist ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. In dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind auch Maßnahmen zur Benachrichtigung gefährdeter Bereiche und der Nachbarschaft bei Ammoniakfreisetzung anzugeben. Notfallübungen mit dem gesamten Anlagenpersonal sollten in mit der Überwachungsbehörde und der Feuerwehr abgestimmten Zeitabständen abgehalten werden.
20. Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16



der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

21. Bei der Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen.  
Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.
22. Für die Kälteanlage und Kühleinrichtungen ist unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung des Herstellers eine Betriebsanweisung zu erstellen und den Beschäftigten bekanntzugeben.
23. In der Nähe der Anlage ist eine Kurzfassung der Betriebsanweisung anzubringen. Die Kurzfassung für Kälteanlagen muss enthalten:
  - Kältemittelart,
  - Kältemittelfüllgewicht,
  - zulässige Betriebsüberdrücke,
  - Anweisung über An- und Abstellen der Anlage,
  - Anweisung über Abstellen im Notfall,
  - Sicherheitshinweise für das Kältemittel,
  - Warnung vor irrtümlichem Füllen mit falschem Kältemittel,
  - Warnung vor dem Einfrieren, insbesondere des Kondensators, des Wasserkühlers, bei niedrigen Temperaturen,



- Hinweis auf den Gebrauch von persönlichen Schutzausrüstungen und
  - Hinweis auf das Verhalten bei Verletzungen (Erste Hilfe).
24. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
25. Vor Inbetriebnahme ist die Gesamtanlage - unabhängig von den nach Betriebs-sicherheitsverordnung erforderlichen Prüfungen – einer Sachverständigenprüfung nach § 29 a BImSchG durch einen Sachverständigen im Sinne des § 29b BIm-SchG zu unterziehen.  
Die Prüfungen sind regelmäßig wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren durch-zuführen.
26. Die Kälteanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die erforderli-chen Prüfungen nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung erfolgreich durchgeführt und über die Ergebnisse der Prüfungen Bescheinigungen ausgestellt worden sind.
27. Gemäß § 15 Betriebssicherheitsverordnung sind anhand der Gefährdungsbeur-teilungen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der überwachungsbe-dürftigen Anlagen festzulegen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier innerhalb von 6 Monaten nach Inbe-triebnahme mitzuteilen.
28. An der Kälteanlage sind jährlich folgende Prüfungen durch sachkundige Personen durchzuführen und zu dokumentieren:
- Äußere Sichtprüfung aller Anlagenteile, insbes. der korrosionsgefährdeten
  - Sichtprüfung der Kälte-dämmung, der Befestigungen und Verbindungen



- Dichtheitsprüfungen während des Betriebs
- Funktionsprüfungen der Mess- und Regelungseinrichtungen und der sicherheitstechnisch erforderlichen Absperrarmaturen
- Sichtprüfung der Sicherheitsventile
- Funktionsprüfung der Lüftungsanlage
- Funktionsprüfungen der Gefahrenmeldeeinrichtungen.

29. Bei einem absehbaren Betriebsstillstand von mehr als 2 Monaten ist die gesamte flüssige Ammoniakfüllung in die Behälter (z. B. Zentralabscheider) zu überführen.

## II. Immissionsschutz

1. Es ist ein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen bzw. zu ergänzen und mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. In dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind auch Maßnahmen zur Benachrichtigung gefährdeter Bereiche und der Nachbarschaft z. B. bei Ammoniakfreisetzung anzugeben. Notfallübungen mit dem gesamten Anlagenpersonal sollten in mit der Überwachungsbehörde und der Feuerwehr abgestimmten Zeitabständen abgehalten werden.
2. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche nicht überschritten werden:

Werkstr. 3 / Belingerstr.	tags:	65 dB(A)
	nachts:	50 dB(A).
Bahnhofstraße	tags:	55 dB(A)
	nachts:	40 dB(A)

3. Die in der schalltechnischen Untersuchung des Ing.-Büros Pies, Boppard vom 14.04.2014 in den Kapiteln 2.9.4 (Rauminnenpegel), 2.9.5 (Rückkühlanlagen),



2.9.6 (Bauschalldämmmaße) angenommenen Randbedingungen bzw. festgestellten Schalleistungspegel der Aggregate und Anlagenteile sind beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

Von den Rückkühlanlagen dürfen keine tonhaltigen Geräusche ausgehen.

### III. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

#### I. Hinweise

1. Das Vorhaben befindet sich zum Teil im Wasserschutzgebiet „Wengerohr – Bombogen – Brunnen vor dem Haag“, und zwar Zone III. Davon betroffen sind unter anderem der Maschinenraum der Kälteanlage 7 sowie einige Verdampfer. Das Lager für Reinigungsmittel und Gefahrstoffe liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes.
2. Den Unterlagen zufolge sind die vorgesehenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 6 Abs. 3 VAWS folgenden Gefährdungsstufen zuzuordnen:
  - a) Die Kälteanlage 7 – Gefährdungsstufe C
  - b) Das Lager für Reinigungsmittel und Gefahrstoffe – Gefährdungsstufe B
3. Es dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, die nach § 63 WHG zulässig sind. Die Bestimmungen der jeweiligen Zulassung sind zu beachten. Bei prüfpflichtigen Anlagen sind die Zulassungen dem Sachverständigen nachzuweisen.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des § 3 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (früher: § 19I WHG) eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden, sofern §24 VAWS nichts Gegenteiliges regelt. Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern,



dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ist (z. B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).

4. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
5. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.

## **II. Anforderungen an Baustellen im Wasserschutzgebiet**

6. Die Baustelleneinrichtung ist so vorzunehmen, dass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Auf der Baustelle sind zugelassene Ölbindemittel vorzuhalten.
7. Die für den Baustellenbetrieb benötigten Kraftstoffe und andere benötigte wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur wie folgt gelagert werden:
  - a) in doppelwandigen Tanks mit Leckanzeigeräten oder
  - b) in Lagercontainern über Auffangwannen. Die Wannen müssen das maximal gelagerte Flüssigkeitsvolumen aufnehmen können.
8. Beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist größte Sorgfalt anzuwenden. Abfüllvorgänge dürfen nur über Auffangwannen erfolgen. Betankungen sind ständig zu überwachen.
9. Tritt während der Baumaßnahme ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, wenn der Stoff in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen droht.



10. An den eingesetzten Arbeitsmaschinen dürfen weder ein Ölwechsel noch eine Reparatur ausgeführt werden. Undichte Maschinen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und außerhalb des Wasserschutzgebietes abzutransportieren.
11. Für die Verwertung von Massen sowie bei Abbrucharbeiten sind folgende Bestimmungen zu beachten:
  - a) Bei Abbrucharbeiten sind die baulichen Anlagen im Hinblick auf eine Wiederverwertung geordnet zurückzubauen. Es sind Art und Menge der anfallenden Massen zu ermitteln (z.B. Erdaushub, unbelasteter und belasteter Bauschutt bzw. Straßenaufbruch, Baustellenabfälle sowie schadstoffverunreinigte Massen). Auf das „Vermischungsverbot“ gemäß §9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Verwertungsmöglichkeiten bzw. zulässige Entsorgungswege sind vor Baubeginn zu klären. Die Massen sind – soweit die Wiederverwertung dies erfordert – getrennt zu gewinnen und zwischenzulagern (§ 7 i. V. m. § 45 KrWG).
  - b) Vor Ort nicht verwertbare Massen sind ordnungsgemäß nach den abfallrechtlichen Regelungen zu entsorgen.
  - c) Bei der Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen (Auffüllung von Abgrabungen, Landschaftsbau) sowie zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten dürfen nur Böden verwendet werden, deren Schadstoffgehalte die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) unterschreiten. Der Einsatz von Bauschutt für diese Zwecke ist nicht zulässig.
  - d) Bei der Verwertung von Boden in technischen Bauwerken sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.2 „Boden“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 5. November 2004 zu beachten, so dass nur Bodenmaterial eingebaut werden darf, dass die Zuordnungswerte Z 0 der Tabelle II.1.2-2 und II.1.2-3 einhält.
  - e) Bei der Verwertung von Straßenaufbruch sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.3 „Straßenaufbruch“ der Technischen Regeln der LAGA



zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 6. November 1998 zu beachten.

- f) Die Verwertung von Bauschutt und Recyclingbaustoffen ist gemäß den Vorgaben des Kapitels 1.4 „Bauschutt“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 6. November 1998 aus Vorsorgegründen nicht gestattet.

12. Die mit der Baumaßnahme beauftragten Firmen und Personen sind vorab über die besonderen Verhaltens- und Vermeidungsmaßnahmen im Wasserschutzgebiet zu unterrichten und zu unterweisen.

### **III. Anforderungen an die Abwasserbeseitigung**

13. Die Schmutzwasser-, Mischabwasser-, und Produktionsabwasserleitungen sind entsprechend Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142, Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten (November 2002) und Merkblatt ATV-M 146 zu planen, herzustellen und zu betreiben. Inspektionen und Dichtheitsprüfungen sind gemäß Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 regelmäßig zu wiederholen.
14. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der Dachflächen (keine Zink-, Blei-, oder Kupfereindeckung) sollte breitflächig über die belebte Bodenzone versickert oder in flachen Mulden zurückgehalten werden.
15. Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden der örtlichen Kanalisation zuzuführen, ebenso das Niederschlagswasser der befestigten Zuwegungen und Werkstraßen.

### **III Schadensfälle/Betriebsstörungen mit wassergefährdenden Stoffen**

16. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatz-



geräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

17. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

18. Mit dem Kältemittel Ammoniak belastetes Wasser ist auf dem Betriebsgelände zurückzuhalten. Im Schadensfall sind die betroffenen Teile der Abwasseranlagen abzusperren. Einzelheiten müssen in einem Alarmplan beschrieben und mit der Feuerwehr abgestimmt sein.

19. Das zurück gehaltene Kältemittel-Wassergemisch ist nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen, sofern es nicht in der betrieblichen Abwasserverreinigungsanlage ausreichend behandelt werden kann.

#### **IV. Betriebsanweisung**

20. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen.



21. Das an der jeweiligen Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein.

## V. Überwachung

22. Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend beheben zu lassen.
23. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens nachfolgende Prüfungen durchzuführen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Prüfungen bleiben unberührt:
- a) Die in den Zulassungsbescheiden von Anlagenteilen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen des Herstellers beschriebenen Prüfungen sind durchzuführen.
  - b) Die Oberfläche und die Fugen/Schweißnähte von Dichtflächen und Auffangeinrichtungen sind in angemessenen Zeitabständen visuell auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
  - c) Anlagen sind laufend auf ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeit zu überwachen. Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeit muss innerhalb des Zeitraums erkannt und beseitigt werden können, für den die jeweiligen Dichtflächen/Auffangeinrichtungen ausgelegt sind.
  - d) Abwasseranlagen, in denen im Schadensfall Ammoniak-Wassergemisch zurück gehalten wird, sind grundsätzlich entsprechend DIN 1986-30:2012-02 zu warten, zu prüfen und Instand zu setzen. Dies umfasst auch wiederkehrende Dichtheitsprüfungen alle 5 Jahre.  
Abweichend von DIN 1986-30 dürfen die Prüfzyklen und Prüfverfahren nach dem betrieblichen Überwachungsplan vom 31.07.2007 erfolgen.



Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Dichtheitsprüfung aufzubewahren. DIN 1986-30, Abschnitt 11 bleibt unberührt.

24. Folgende Anlagen bzw. Anlagenteile sind von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010, §§22 und 23 VAwS):

- a) das Lager für Reinigungsmittel und Gefahrstoffe sowie
- b) die Kälteanlage 7.

Für a) bestehen folgende Prüfpflichten:

- i. Prüfung vor Inbetriebnahme sowie
- ii. nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.

Für b) bestehen folgende Prüfpflichten:

- iii. Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
- iv. regelmäßig alle 5 Jahre sowie
- v. nach Beaufschlagung der beschichteten Bodenplatte des Kältemaschinenraums mit flüssigem Ammoniak oder einer wässrigen Ammoniaklösung > 33 %.
- vi. nach einer wesentlichen Änderung sowie
- vii. bei Stilllegung der Anlage.

25. Das Abwassersystem ist – sofern es der Rückhaltung von Ammoniak-Wassergemisch dient – in die vor genannte Sachverständigenprüfung einzubeziehen. Vom Sachverständigen ist insbesondere zu prüfen, ob sich die Abwasseranlagen in einem unbeschädigten Zustand befinden und ob die im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführende Dichtheitsprüfung der betroffenen Kanalisationsabschnitte erfolgt ist.



26. Vom Sachverständigen festgestellte technische Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

#### **VI. Kälteanlage 7**

27. Der Maschinenaufstellraum ist als stoffundurchlässige Auffangwanne auszubilden. Er ist gemäß Tabelle 2 lfd. Nr. 8 oder 10 der TRwS 786 auszuführen und zu betreiben.
28. Bei der Bemessung der Rissbreite der Stahlbetonauffangwanne sind die thermischen Beanspruchungen durch austretendes flüssiges Ammoniak zu berücksichtigen.
29. Die Auffangwannen unter den Abscheidern sind aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-2, Mindestwanddicke 3 mm zu fertigen.
30. Die Stoffe für die Wasseraufbereitung sind separat in bauordnungsrechtlich zugelassenen Auffangwannen aufzustellen. Die Wannen müssen die Gesamtmenge der gelagerten Stoffe aufnehmen können.

#### **VII. Lagerung von Reinigungsmitteln oder Gefahrstoffen**

31. Ortsbewegliche Behälter sind in Auffangwannen zu lagern. Dabei müssen Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt werden können
32. Ortsbewegliche Behälter mit Flüssigkeiten, die beim Freiwerden miteinander reagieren können oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen, sind so zu lagern, dass die Flüssigkeiten nicht in Kontakt kommen können (z. B. mittels getrennter Auffangwannen).



33. Die wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur über einer bauordnungsrechtlich zugelassenen Auffangwanne abgefüllt/umgefüllt werden.

#### **VIII Aufzugsanlagen und elektrische Anlagen**

34. Es sind nur Aufzugsanlagen ohne Hydraulik zulässig.
35. Es sind nur Trafos und andere elektrische Anlagen zulässig, die keine flüssigen wassergefährdenden Stoffe enthalten.

#### **VIII. Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Flüssigkeiten**

36. Undichtheiten müssen leicht und zuverlässig feststellbar sein. Die Wirksamkeit von Sicherheitseinrichtungen muss leicht überprüfbar sein. Rohrleitungen müssen gegen Innen- und Außenkorrosion geschützt sein.
37. Die Rohrleitungen sind oberirdisch und so zu verlegen, dass sie gegen Beschädigungen geschützt sind. Undichtheiten müssen dabei erkennbar bleiben.

#### **Weiterer Hinweis:**

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde hier vom Antragsteller vorgelegt.

Er befindet sich derzeit in der Prüfung. Ergänzungen und Änderungen werden direkt beim Antragsteller eingefordert.

Der AZB wird Ihnen mit dem Prüfbericht und der Kostenmitteilung zu gegebener Zeit zugeleitet.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Genehmigung erst nach Vorlage des AZB erteilt werden kann

Die Mitteilung über anteilige Gebühren und Auslagen ist beigelegt.



Es wird um Zusendung der Genehmigung gebeten.

1 Ausfertigung mit Antragsunterlagen, 2 Ausfertigungen ohne Antragsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

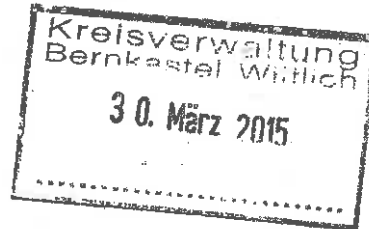
(Bernhard Schmitt)

Anlagen: 6 Ordner



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 4020 | 54230 Trier

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Postfach 14 20  
54504 Wittlich



REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Deworastraße 8  
54290 Trier  
Telefon 0651 4601-0  
Telefax 0651 4601-200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

27.03.2015

Mein Aktenzeichen  
345-16/7/1.1.2

Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen

Ansprechpartner(in)/ E-Mail  
Karlheinz Mesenich  
Karlheinz.Mesenich@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax  
0651 4601-466  
0261 120-887466

Bitte immer angeben!

## Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes

hier: Ihr Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.:  
BIM 2014/004

Vorlage eines AZB aufgrund § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV

Antragsteller: Fa. Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG Wittlich

Vorhabensort: Gemarkung Bombogen, Flur 9, Flurstücke 106/6; 108/19; 125/1;  
125/3; 125/5; 126/1; 126/2; 127/3; 127/4 und  
Gemarkung Wengerrohr, Flur 5, Flurstücke 51/129; 51/131; 51/80

Anlagen: Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser, Teil 1,  
Kapitel 1 bis 6 in 3-facher Ausfertigung;  
Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Fa. Dr. Oetker wurde uns der AZB, Teil 1 (Kapitel 1 bis 6) in 4-facher Ausfertigung unmittelbar zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

1/2

Kernarbeitszeiten  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung  
5 Minuten Fußweg vom  
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten  
Ostallee Parkhaus  
„Alleencenter“



Die Kapitel 1 bis 6 des Teils 1 des AZBs wurde von uns auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft und erscheint geeignet, dass der Betreiber seine Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG grundsätzlich erfüllen kann.

In Ihrer Funktion als zuständige Genehmigungsbehörde für das Änderungsgenehmigungsverfahren übersenden wir Ihnen den AZB Teil 1 (Kapitel 1 bis 6) in 3-facher Ausfertigung zur weiteren Verwendung. Ein Exemplar haben wir für unsere Akten einbehalten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der AZB noch durch einen Teil II (Kapitel 7 bis 10) ergänzt werden muss, so dass erst mit der Ergänzung durch den Teil II der AZB vollständig vorliegt.

Den in der Anlage unten aufgeführten Gesamtbetrag bitten wir innerhalb von 6 Monaten auf das Konto der Landesoberkasse, Außenstelle Trier, bei der

Bundesbank

BIC: MARKDEF1570

IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

mit dem Hinweis „SGD TR, AO-Nr. 1003/15“ DST Nr. 4410; Kapitel 0880-11111-434 einzuzahlen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Karlheinz Mesenich

**Anhang 5 Mustergliederung eines Ausgangszustandsberichts**

Der AZB sollte im Allgemeinen Folgendes enthalten:

1	Darstellung des Anlasses
2	Darstellung der Anlage <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anlagenbeschreibung</li> <li>○ betroffenes Anlagengrundstück (räumliche Umgrenzung)</li> </ul>
3	Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darstellung der gefährlichen Stoffe unter Berücksichtigung der Abbau- und Umwandlungsprodukte</li> <li>○ Prüfung der Boden- und Grundwasserrelevanz <ul style="list-style-type: none"> <li>● Stoffe der CLP-Verordnung</li> <li>● Zuordnung der H-/R-Sätze</li> <li>● Prüfung der Mengenrelevanz</li> <li>● Darstellung der Stoffeigenschaften</li> <li>● Ergebnisdarstellung</li> </ul> </li> <li>○ Teil-(Anlagenabgrenzung) für die Verteilung der relevanten gefährlichen Stoffe (tabellarische Aufstellung sowie Darstellung in einem Plan)</li> </ul>
4	Planung und Begründung der notwendigen Untersuchungsstrategie
5	Darstellung des vorhandenen Kenntnisstandes zum Standort / zur Anlage <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nutzungen (vorherige und geplante neue Nutzung)</li> <li>○ Boden- und Grundwasseruntersuchungen <ul style="list-style-type: none"> <li>● Erkenntnisse aus Überwachungen, Monitoring, Messnetzen u.a.</li> <li>● Erkenntnisse aus Orientierenden Untersuchungen, Detail- und Sanierungsuntersuchungen, behördliche Maßnahmen des Boden- und Grundwasserschutzes</li> </ul> </li> <li>○ Bewertung der Nutzbarkeit vor dem Hintergrund der Untersuchungsstrategie und des Standes der Messtechnik <ul style="list-style-type: none"> <li>● Messstandorte</li> <li>● Analyseverfahren</li> <li>● Nachvollziehbare Dokumentation</li> </ul> </li> </ul>
6	Prüfung der Erforderlichkeit neuer Messungen
7	Neue Boden- und Grundwasseruntersuchungen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beschreibung der bei der Untersuchung angewandten Vorgehensweisen</li> <li>○ Beschreibung der ausgeführten Arbeiten und der angewandten Probennahmetechniken</li> <li>○ Dokumentation der Ergebnisse aller Feldbeobachtungen (einschließlich jeglicher Abweichungen von und Unregelmäßigkeiten während der praktischen Anwendung der vorgeschlagenen Vorgehensweise)</li> <li>○ Begründung der Auswahl der Proben für die Analyse und Dokumentation aller relevanten Einzelheiten im Zusammenhang mit der Konservierung und Lagerung, dem Transport und der Vorbehandlung der Proben sowie Durchführung und Auswertung der Analysen</li> </ul>

**Ad-hoc AG Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (07.08.13)**

	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Beschreibung der Analyseergebnisse einschließlich der Informationen zur Schwankung und zu den Fehlergrenzen (Bestimmungs- und Nachweisgrenzen)</li><li>○ Ggf. Darstellung der nicht beprobten Untersuchungspunkte<ul style="list-style-type: none"><li>● Gründe</li><li>● Alternative Methoden zur Bestimmung des Zustands</li></ul></li></ul>
8	Darstellung des Ausgangszustands <ul style="list-style-type: none"><li>○ Karten und Messpunkte</li><li>○ Interpolationsbereiche (Methoden)</li></ul>
9	Bewertung des Ausgangszustands <ul style="list-style-type: none"><li>○ Ggf. Darstellung erforderlicher Sachverhaltsaufklärung nach Bodenschutz- und Wasserrecht (optional)</li></ul>
10	Vorschlag für die gesetzlich vorgeschriebene Überwachung (u.a. Turnus, Umfang, Probennahmepunkte) des Bodens und des Grundwassers (optional)



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Herrn FB 41 - Bauen und Umwelt - (BImSchG)  
z. Hd. Herrn Müller

im Hause

**Fachbereich  
Bauen und Umwelt**  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

*Auskunft erteilt* Herr Brück  
*Zimmer - Nr.* EG Neubau N 18  
*Telefon* (065 71) 14 - 2326  
*Telefax* (065 71) 14 - 42326  
*E-Mail* Hermann.Brueck

*Mein Zeichen* @Bernkastel-Wittlich.de  
BA2014/0433  
*PK-Nr.:* 411426712  
*Datum* 18. Aug. 2014

**Bauvorhaben: Erweiterung der Produktionsanlagen**

<b>Gemarkung</b>	Bombogen	<b>Flur</b>	9
<b>Straße</b>	Werkstraße	<b>Flurstück</b>	106/6, 108/19, 125/1, 125/3, 125/5, 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 127/3, 127/4, 51/129, 51/80, 51/131

Ihr Schreiben vom: 12.Mai 2014

Ihr Zeichen: BIM2014/0004

## *Baurechtliche Stellungnahme*

### **Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG**

Gegen das Vorhaben bestehen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen und Auflagen und vorbehaltlich der Stellungnahmen weiterer Fachbehörden und des Einvernehmens der Stadt Wittlich keine Bedenken.

**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Mo.-Fr.: 8<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr  
Mo.: 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr  
Do.: 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bürgerservice:**  
**Öffnungszeiten:**  
Mo.-Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup>  
Fr. 7<sup>00</sup> - 15<sup>00</sup>

**Kontakte:**  
Tel.: (0 65 71) 14 - 0  
Fax: (0 65 71) 14 - 2500  
E-Mail: [Info@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Info@Bernkastel-Wittlich.de)  
Internet: [www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück  
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38  
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138  
Vereinigter Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3



## Nebenbestimmungen

### Folgende Bedingung sollte in der Genehmigung übernommen werden :

Vor Baubeginn muss gemäß § 66 Abs. 2 LBauO der von einem Prüfsachverständigen / Prüf-sachverständigen für Baustatik geprüfte Standsicherheitsnachweis (Statik) in 1-facher Ausfertigung vorliegen.

### Die Genehmigung sollte erst wirksam, wenn dieser Nachweise vorliegt.

#### Hinweis:

Dem beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

**Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist uns eine Bescheinigung des von Ihnen beauftragten Prüfsachverständigen einzureichen, aus der sich ergibt, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften Statik ausgeführt wurden.**

Der Nachweis entsprechend der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV-2014) vom 01. Mai 2014 ist noch vorzulegen.

2009 29.04.2009

amtl. frei. 29.04.2015

Die im Antrag unter Punkt 3.1-3.5 aufgezählten und anschließend formulierten Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Regelungen werden unter der Voraussetzung erteilt, dass die Brandschutzdienststelle ebenfalls zustimmt und deren Stellungnahme Bestandteil der Baugenehmigung wird.

Die ebenfalls im Antrag unter 3.6 bis 3.11 aufgezählten und begründeten Befreiungen von den Bebauungsplanfestsetzungen werden unter der Voraussetzung erteilt, dass die Stadt Wittlich hierzu das Einvernehmen hergestellt hat und deren Bedingungen beachtet werden.

Die Ausnahme (als Befreiung unter 3.13 beantragt) von der Wasserrückhaltung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das überschüssige Regenwasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden kann und die Stadtwerke dieser Ausnahme zustimmen.

Sofern die Baugrundstücke einschl. der erforderlichen Abstandsflächen noch nicht durch Baulast zu einer Einheit entsprechend §6 LBauO zusammengefasst sind, so ist dies erforderlich.

Sofern die Zugehörigkeit der notwendigen Stellplätze, die ebenfalls nicht auf dem Baugrundstück liegen noch nicht durch Baulasteintragung abgesichert ist, so ist dies ebenfalls zu vollziehen.



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Herrn FB 41 - Bauen und Umwelt - (BImSchG)  
z. Hd. Herrn Müller

im Hause

**Fachbereich  
Bauen und Umwelt**  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

*Auskunft erteilt* Herr Krumeich  
*Zimmer - Nr.* EG Neubau N 23  
*Telefon* (065 71) 14 - 2315  
*Telefax* (065 71) 14 - 42315  
*E-Mail* Franz-Josef.Krumeich  
@Bernkastel-Wittlich.de  
*Mein Zeichen* BA2014/0432  
*PK-Nr.:* 411426712  
*Datum* 28. Aug. 2014

**Bauvorhaben:** Neubau der Kälteanlage Nr. 7 zur Kühlung von Produktionslinien,  
Klimakaltwasser und Kaltsole

<b>Gemarkung</b>	Bombogen	<b>Flur</b>	9
<b>Straße</b>	Werkstraße	<b>Flurstück</b>	106/6, 108/19, 125/3, 125/5, 127/2, 127/3

Ihr Schreiben vom: 12.05.2014

Ihr Zeichen: BIM2014/0005

## ***Baurechtliche Stellungnahme***

### **Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG**

Ausgehend davon, dass jetzt beigefügten Gebäudegrundrisse mit denen identisch sind die auch der Stellungnahme vom 18.08.2014 (unser Az. BA2014/0433) zu Grunde lagen, so bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Mo.-Fr.: 8<sup>30</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr  
Mo.: 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr  
Do.: 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bürgerservice:**  
**Öffnungszeiten:**  
Mo.-Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup>  
Fr. 7<sup>00</sup> - 15<sup>00</sup>

**Kontakte:**  
Tel.: (0 65 71) 14 - 0  
Fax: (0 65 71) 14 - 2500  
E-Mail: [Info@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Info@Bernkastel-Wittlich.de)  
Internet: [www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück  
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38  
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138  
Vereingte Volksbank Raiffelsenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

**REGION  
TRIER** ★  
★ ★ ★

### Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus den Bestimmungen der Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) i.V.m. dem Besonderen Gebührenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

Lfd-Nr.	Erläuterungstext	% von Rohbausumme	Summe
4.13.1	Bauaufsichtsgebühren in BimSchG-Verfahren 3,0 std. geh. Dienst		146,94 €
<b>Gesamtgebühr</b>			<b>146,94 €</b>

Den Gesamtbetrag überweisen Sie bitte unter Angabe unseres Kassenzzeichens : Leistung 52112, Konto 431330000 und unseres Aktenzeichens bis spätestens zum an die hiesige Kreis-kasse.

Die mir überlassenen Unterlagen habe ich zu meiner Entlastung beigefügt.

Eine Durchschrift Ihres Bescheides und eine Aktenausfertigung bitte ich mir unter Angabe des obigen Aktenzeichens zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

  
(Franz-Josef Krumeich)



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Untere Bauaufsichtsbehörde

Im Hause

**Fachbereich  
Bauen und Umwelt**  
-Brandschutzdienststelle-  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

*Auskunft erteilt* Herr Valerius  
*Zimmer - Nr.* Neubau - EG N 25  
*Telefon* (065 71) 14 - 2323  
*Telefax* (065 71) 14 - 42323  
*E-Mail* Johannes.Valerius  
@Bernkastel-Wittlich.de  
*Mein Zeichen* 41-52112- 2014/108  
*Datum* 12. August 2014

Ihr Zeichen  
BIM2014/0004

Ihr Schreiben vom  
14.07.2014

Brandschutz;  
Bauvorhaben:

Erweiterung der Produktionsanlagen –  
Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG  
einschl. Neubau zweier Produktionslinien „Pilikap 10+1“ sowie eines Palet-  
tenlagers

Bauherr: Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG

Baugrundstück in

Straße: Werkstraße  
Ort: 54516 Wittlich

### Brandschutztechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

39-03-06  
durch das Brandschutzkonzept Hj-2013/41 vom 08.04.2014 und der Fortschreibung 1 (Hj-2014/19)  
vom 16.06.2014 der HDI-Geling Sicherheitstechnik GmbH wird nachgewiesen, dass das Bauvorha-  
ben mit den Regeln der IndBauRL bzw. der LBauO übereinstimmt.  
Die in diesem Gutachten formulierten Abweichungen von der Landesbauordnung bzw. Industrie-  
baurichtlinie werden von hier mit getragen.

39-03-07

**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Mo.-Fr.: 8<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr  
Mo.: 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr  
Do.: 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bürgerservice:**  
Öffnungszeiten:  
Mo.-Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup>  
Fr. 7<sup>00</sup> - 15<sup>00</sup>

**Kontakte:**  
Tel.: (0 65 71) 14 - 0  
Fax: (0 65 71) 14 - 2500  
E-Mail: [Info@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Info@Bernkastel-Wittlich.de)  
Internet: [www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mittelmosel - Eifel Mosel Hunsrück  
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138  
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG  
BIC: GENODE33WTL IBAN: DE97587609540000036003



Aus brandschutztechnischer Sicht sind folgende Nebenbestimmungen in den Bauschein aufzunehmen:

1. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes zu bestätigen, dass die Maßnahmen seines Brandschutzkonzeptes funktionsgerecht umgesetzt worden sind.
2. Das Dachtragwerk der Produktionshallen ist, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, mindestens feuerhemmend (F30 gemäß DIN 4102) zu schützen oder feuerhemmend auszuführen.
3. Die Wandhydranten sind nach DIN 14 461, Teil 6 mit je einem Strahlrohr CM nach DIN 14 365 und Druckschlauch C 42-15-K nach DIN 14 811 auszustatten.
4. Das Ansprechen der Sprinkleranlage muss der alarmierende Stelle (Leitstelle Trier) selbstständig gemeldet werden.  
Hierfür ist die Sprinkleranlage an die bestehende Brandmeldeanlage (BMA) gemäß DIN VDE 0833 und DIN 14 675 anzuschließen.  
Die Brandmeldeanlage ist von einer Fachfirma zu errichten, die durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert ist (Abschnitt 3.2 der DIN 14 675).
5. Die Feuerwehr-Laufkarten (Schleifenkarten) der Brandmeldeanlage müssen gemäß der baulichen Erweiterungen / Veränderungen ergänzt bzw. geändert werden und in unmittelbarer Nähe zum Feuerwehrranzeigetableau / Feuerwehrbedienfeld vorgehalten werden.
6. Der vorhandene Feuerwehrplan ist entsprechend den baulichen Erweiterungen und Änderungen zu ergänzen. Der Feuerwehrplan muss der DIN 14095 entsprechen und ist in Abstimmung mit dem Wehrleiter der und der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich aufzustellen.  
Der Feuerwehrplan ist in mindestens 3facher Ausfertigung zu erstellen. Zwei Exemplare sind der örtlichen Feuerwehreinheit auszuhändigen und eine Ausfertigung ist im Betrieb, an einer für die Feuerwehr jederzeit zugänglichen Stelle, zu hinterlegen.  
Auf Wunsch der Feuerwehr sind die Feuerwehrpläne zusätzlich in digitaler unveränderlicher Form auf Datenträger zu übergeben.

Die Antragsunterlagen werden als Anlage zurückgesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Johannes Valerius)



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Untere Bauaufsichtsbehörde

Im Hause

Fachbereich  
Bauen und Umwelt  
-Brandschutzdienststelle-  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Herr Valerius  
Zimmer - Nr. Neubau - EG N 25  
Telefon (065 71) 14 - 2323  
Telefax (065 71) 14 - 42323  
E-Mail Johannes.Valerius  
@Bernkastel-Wittlich.de  
Mein Zeichen 41-52112- 2014/0157  
Datum 3. November 2014

Ihr Zeichen  
BIM2014/0004

Ihr Schreiben vom  
12.05.2014

Brandschutz;  
Bauvorhaben: Neubau der Kälteanlage Nr. 7 –  
Neuerteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG  
Bauherr: Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG  
Baugrundstück in  
Straße: Werkstraße  
Ort: 54516 Wittlich

### Brandschutztechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das oben aufgeführte Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.

Die brandschutztechnische Stellungnahme Az. 41-52112-2014/075 zur Erweiterung der Produktionsanlagen im Zuge des Bauantrages BIM2014/0004 bleibt hiervon unberührt und gilt weiterhin.

Die Kälteanlage sowie das Lager für Gefahrstoffe (Reinigungsmittel) sind im Feuerwehrplan entsprechend zu kennzeichnen. Hierbei ist auch die Lagermenge der jeweiligen Gefahrstoffe zu vermerken.

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Mo.-Fr.: 8<sup>30</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr  
Mo.: 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr  
Do.: 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:  
Öffnungszeiten:  
Mo.-Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup>  
Fr. 7<sup>00</sup> - 15<sup>00</sup>

Kontakte:  
Tel.: (0 65 71) 14 - 0  
Fax: (0 65 71) 14 - 2500  
E-Mail: info@Bernkastel-Wittlich.de  
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mittelmosel - Eifel Mosel Hunsrück  
BIC: MALADES1BKS IBAN: DE19587512300060015138  
Vereinigter Volksbank Raiffelnsbank eG  
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE9758760954000036003



Die Antragsunterlagen werden als Anlage zurückgesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag: *J. Valerius*

(Johannes Valerius)



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

FB 41  
Herr Müller

Im Hause

**Fachbereich**  
**Betrieb Abfallwirtschaft /**  
**Untere Abfallbehörde**  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

*Auskunft erteilt* Herr Lex  
*Zimmer - Nr.* Neubau – 3. OG - N 312  
*Telefon* (065 71) 14 - 2414  
*Telefax* (065 71) 14 - 42414  
*E-Mail* Stefan.Lex  
@Bernkastel-Wittlich.de  
*Mein Zeichen* FB22-53791  
*Datum* 14.05.2015

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG**

hier: Genehmigungsverfahren Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG, für 54516 Wittlich,  
Gemarkungen Bombogen, Flur 9 und Wengerohr, Flur 5  
Ihr Zeichen: BIM2014/0004, Ihr Schreiben vom 12.05.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erweiterungsmaßnahmen tangieren prinzipiell nicht die Belange der kommunalen Abfallentsorgung. Es ist nicht zu erwarten, dass zukünftig die kommunale Entsorgung von Abfällen beeinträchtigt wird.

Im Bezug auf die Verwertung von Verpackungen müssen die Vorgaben der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) beachtet werden.

Diese werden in dem von der Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG Wittlich gestellten Antrag im Abschnitt 10 (Produktionsspezifische Abfälle) auf der Seite 2 (Verpackungen aus Papier und Pappe), Seite 3 (Verpackungen aus Kunststoff), Seite 4 (Verpackungen aus Metall) und Seite 6 (Holz vom Versand/ Anlieferung) spezifiziert.

Nach der VerpackV sind Transportverpackungen Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden und beim Vertreiber anfallen. Umverpackungen sind Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden und nicht aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit oder des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an den Endverbraucher erforderlich sind.

**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Mo.-Fr. 8<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr  
Mo.: 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr  
Do.: 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bürgerservice:**  
Öffnungszeiten:  
Mo.-Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup>  
Fr. 7<sup>00</sup> - 15<sup>00</sup>

**Kontakte:**  
Tel.: (0 65 71) 14 - 0  
Fax: (0 65 71) 14 - 2500  
E-Mail: [Info@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Info@Bernkastel-Wittlich.de)  
Internet: [www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mittelmosel - Eifel Mosel Hunsrück  
BIC: MALADES18KS IBAN: DE19587512300060015138  
Vereinigte Volksbank Ralfelisenbank eG  
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97587609540000036003



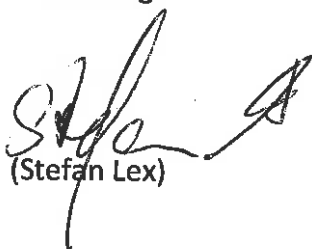
Bei Transportverpackungen müssen die Vorgaben des § 4 (Rücknahmepflichten für Transportverpackungen) der VerpackV beachtet werden. Nach Abs. 1 sind Hersteller und Vertrieber verpflichtet, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen. Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen kann die Rücknahme auch bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgen. Nach Abs. 2 sind die zurückgenommenen Transportverpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), insbesondere für einen gewonnenen Stoff ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Bei Transportverpackungen, die unmittelbar aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, ist die energetische Verwertung der stofflichen Verwertung gleichgestellt.

Bei Umverpackungen müssen die Vorgaben des § 5 (Rücknahmepflichten für Umverpackungen) der VerpackV beachtet werden. Nach Abs. 1 sind Vertrieber, die Waren in Umverpackungen anbieten, verpflichtet, bei der Abgabe der Waren an Endverbraucher die Umverpackungen zu entfernen oder dem Endverbraucher in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände Gelegenheit zum Entfernen und zur unentgeltlichen Rückgabe der Umverpackung zu geben. Dies gilt nicht, wenn der Endverbraucher die Übergabe der Waren in der Umverpackung verlangt; in diesem Fall gelten die Vorschriften über die Rücknahme von Verkaufsverpackungen entsprechend.

Das Vorhaben ist aus abfallrechtlicher wie auch aus abfalltechnischer Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden. Von hier aus liegen ansonsten keine Hinderungsgründe bezüglich der Anlage vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

  
(Stefan Lex)

Anlage(n): Originalakte



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

FB 41  
Herrn Müller  
Im Hause

Fachbereich  
Bauen und Umwelt  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Frau Klein-Merten  
Zimmer - Nr. Altbau - EG - A 4  
Telefon (065 71) 14 - 2416  
Telefax (065 71) 14 - 42416  
E-Mail Ulrike.Klein-Merten  
@Bernkastel-Wittlich.de  
Mein Zeichen 41-55201-kl  
Datum 14.08.2014

Ihr Zeichen: BIM2014/0004  
Ihr Schreiben vom: 12.05.2014

**Durchführung der Wassergesetze; Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG**

Gemarkung: Bombogen Flur 9 und Gemarkung Wengerohr, Flur 5  
Bauherr: Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG, Werkstraße, 54516 Wittlich  
Vorhaben: Erweiterung der Produktionsanlagen  
- Zubau zwei weiterer Produktionslinien  
- Errichtung/Erweiterung der Produktionshallen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der beabsichtigten Änderungen und Erweiterung der Produktionshallen und Zubau zwei weiterer Produktionslinien werden auch wasserwirtschaftliche Belange bezüglich der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen berührt bzw. das Vorhaben liegt im Bereich des Wasserschutzgebietes Nr. 129 Wengerohr-Bombogen – Vor dem Haag in der Schutzzone III. Ein oberirdisches Gewässer ist nicht betroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Erweiterung der Produktionshalle und Zubau weiterer Produktionslinien entsprechend den vorgelegten Planunterlagen unter Einhaltung der Vorschriften der Wassergesetze (WHG, VAWS etc.).

Seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft wurde bzw. wird aus fachtechnischer Sicht das Vorhaben geprüft und Nebenbestimmungen aufgegeben, dieser Stellungnahme schließe ich mich insoweit an.

Für weitere Fragen stehe ich zur Verfügung.

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Mo.-Fr.: 8<sup>30</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr  
Mo.: 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr  
Do.: 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:  
Öffnungszeiten:  
Mo.-Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup>  
Fr. 7<sup>00</sup> - 15<sup>00</sup>

Kontakte:  
Tel.: (0 65 71) 14 - 0  
Fax: (0 65 71) 14 - 2500  
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de  
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück  
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38  
BIC: MALADE518KS IBAN: DE19587512300060015138  
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

REGION  
TRIER  
\* \* \*



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

FB 41  
Herrn Müller  
Im Hause

**Fachbereich**  
**Bauen und Umwelt**  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

*Auskunft erteilt* Frau Klein-Merten  
*Zimmer - Nr.* Altbau - EG - A 4  
*Telefon* (065 71) 14 - 2416  
*Telefax* (065 71) 14 - 42416  
*E-Mail* Ulrike.Klein-Merten  
@Bernkastel-Wittlich.de  
*Mein Zeichen* 41-55201-kl

Ihr Zeichen: BIM2014/0005  
Ihr Schreiben vom: 12.05.2014

*Datum* 15.08.2014

**Durchführung der Wassergesetze; Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG**

Gemarkung: Bombogen Flur 9 Flurstücke 106/6, 108/19, 125/3, 125/5, 127/2 und 127/3  
Bauherr: Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG, Werkstraße, 54516 Wittlich  
Vorhaben: Neubau der Kälteanlage Nr. 7 zur Kühlung von Produktionslinien,  
Klimakaltwasser und Kaltsole mit einer Kapazität von 10.500 kg NH3

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des beabsichtigten Neubaus der Kälteanlage mit einer Kapazität von 10.500 Kg NH3 (Ammoniak – Wassergefährdungsklasse 2) werden auch wasserwirtschaftliche Belange bezüglich der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen berührt bzw. das Vorhaben liegt im Bereich des Wasserschutzgebietes Nr. 129 Wengerohr-Bombogen – Vor dem Haag in der Schutzzone III (Flurstücke 127/2 und 127/3). Ein oberirdisches Gewässer ist nicht betroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Neubau der Kälteanlage entsprechend den vorgelegten Planunterlagen unter Einhaltung der Vorschriften der Wassergesetze (WHG, VAWS etc.). Im Bereich des Wasserschutzgebietes gelten erhöhte Lageranforderungen für wassergefährdende Stoffe bzw. kürzere Prüffristen für eine Sachverständigenprüfung. Die weiteren Nebenbestimmungen hierzu werden durch die SGD Nord ausformuliert.

Seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft wurde bzw. wird aus fachtechnischer Sicht das Vorhaben geprüft und Nebenbestimmungen aufgegeben, dieser Stellungnahme schließe ich mich insoweit an.

Für weitere Fragen stehe ich zur Verfügung.

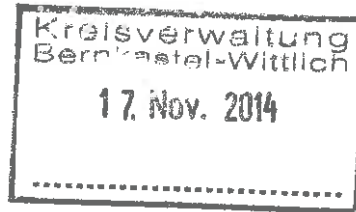
**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Mo.-Fr.: 8<sup>30</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr  
Mo.: 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr  
Do.: 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bürgerservice:**  
Öffnungszeiten:  
Mo.-Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup>  
Fr. 7<sup>00</sup> - 15<sup>00</sup>

**Kontakte:**  
Tel.: (0 65 71) 14 - 0  
Fax: (0 65 71) 14 - 2500  
E-Mail: [Info@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Info@Bernkastel-Wittlich.de)  
Internet: [www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück  
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38  
BIC: MALADES1BKS IBAN: DE19587512300060015138  
Vereingte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

**REGION  
TRIER** ★  
★ ★ ★

Kreisverwaltung  
Bernkastel-Wittlich  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Postfach 1420

54516 Wittlich

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
BIM 2014/0004	23.10.2014	2/BIM1038/2014 ne 2/BIM1039/2014 ne	17.11.2014

Auskunft erteilt  
Herr Neumann

hermann.neumann@stadt.wittlich.de

**Bauherr:** Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG Wittlich  
**Bauvorhaben:** Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG inkl. Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a:  
 Erweiterung der Produktionsanlagen – Zubau zweier weiterer Produktionslinien inkl. Bauantrag für die Errichtung der Produktionshalle  
 -Erweiterung der Genehmigung vom 14.12.2011 nach dem BImSchG,  
 -Antrag vom 24.04.2014  
 -Nachreichung und Einbeziehung des Antrages BIM2014/0005 (Kälteanlage Nr. 7) in das Änderungsgenehmigungsverfahren.

**Gemarkung:** Bombogen, Flur:9 und Wengerohr, Flur 5  
**Flurstücke:** 106/6, 108/19, 125/1, 125/3, 125/5, 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 127/3, 127/4, 51/129, 51/80, 51/131  
**Straße:** Werkstraße 5  
**Eingangs-Datum:** 23.10.2014

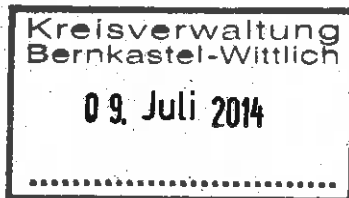
Gegen die Einbeziehung des Antrages BIM 2014/0005 (Kälteanlage Nr. 7) in das o. g. Änderungsgenehmigungsverfahren bestehen unsererseits keine Bedenken.  
 Unsere Stellungnahmen vom 09.07.2014 und 11.09.2014, Az.: 2/BIM1039/2014 ne, sowie die Stellungnahmen vom 08.07.2014, 17.07.2014 und 05.08.2014, Az.: 2/BIM1038/2014 ne, haben weiterhin Bestand.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hermann Neumann



Kreisverwaltung  
Bernkastel-Wittlich  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
z. Hd. Herrn A. Müller  
Postfach 1420  
54516 Wittlich



Telefon 0 65 71 / 17- 1210  
Telefax 0 65 71 / 17- 2210  
Internet: www.wittlich.de  
E-Mail: info@stadt.wittlich.de  
Hausadresse:  
Schloßstraße 11 · 54516 Wittlich  
Öffnungszeiten Verwaltung:  
Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr  
zusätzlich Montag 14.00 - 16.00 Uhr  
zusätzlich Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr  
Öffnungszeiten Bürgerservice:  
Montag - Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 16.00 Uhr  
Gläubiger-ID: DE31ZZZ0000077205

Auskunft erteilt  
Herr Neumann

hermann.neumann@stadt.wittlich.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
<b>BIM2014/0005</b>	12.05.2014	2/BIM1039/2014ne	09.07.2014

**Bauherr:** Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG Wittlich  
**Bauvorhaben:** Neuerteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG,  
- Antrag vom 17.04.2014/25.04.2014 auf Neugenehmigung nach § 4  
BImSchG – Neubau der Kälteanlage Nr. 7 zur Kühlung von  
Produktionslinien, Klimakaltwasser und Kaltsole mit einer Kapazität  
von 10.500 kg NH3

**Gemarkung:** Bombogen Flur:9  
**Flurstücke:** 106/6, 108/19, 125/1, 125/5, 127/2, 127/3  
**Straße:** Werkstraße 5  
**Eingangs-Datum:** 15.05.2014

Die Grundstücke, auf denen das Vorhaben verwirklicht werden soll, werden von zwei rechtsverbindlichen Bebauungsplänen überplant. Hierbei handelt es sich um den Bebauungsplan WW-07-00 „Industriegebiet Wengerohr“ aus dem Jahre 1996 und den Bebauungsplan WW-13-00 „Industriegebiet Wengerohr-Süd“ aus dem Jahre 2006.

Beide Bebauungspläne weisen für den Bereich der Grundstücke ein „Industriegebiet“ (GI) gem. § 9 BauNVO aus.

**Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.**

Die Stellungnahme der Stadtwerke Wittlich vom 30.05.2014 ist unserem Schreiben mit der Bitte um Beachtung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hermann Neumann

Anlagen: Antragsunterlagen der Fa. Dr. Oetker  
Stellungnahme der Stadtwerke Wittlich vom 30.05.2014

Kreisstadt

# WITTLICH



## Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Wittlich · Postfach 1520 · 54505 Wittlich

Kreisverwaltung  
Bernkastel-Wittlich  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
z. Hd. Herrn A. Müller  
Postfach 1420  
54516 Wittlich

Telefon 0 65 71 / 17 - 1210  
Telefax 0 65 71 / 17 - 2210  
Internet: www.wittlich.de  
E-Mail: info@stadt.wittlich.de  
Hausadresse:  
Schloßstraße 11 - 54516 Wittlich  
Öffnungszeiten Verwaltung:  
Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr  
zusätzlich Montag 14.00 - 16.00 Uhr  
zusätzlich Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr  
Öffnungszeiten Bürgerservice:  
Montag - Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 15.00 Uhr  
Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000077205

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
BIM2014/0005	05.08.2014	2/BIM1039/2014ne	11.09.2014

Auskunft erteilt  
**Herr Neumann**

hermann.neumann@stadt.wittlich.de

**Bauherr:** Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG Wittlich  
**Bauvorhaben:** Neuerteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG,  
- Antrag vom 17.04.2014/25.04.2014 auf Neugenehmigung nach § 4  
BImSchG – Neubau der Kälteanlage Nr. 7 zur Kühlung von  
Produktionslinien, Klimakaltwasser und Kaltsole mit einer Kapazität von  
10.500 kg NH<sub>3</sub>  
- **Nachreichung vom 24.07.2014**

**Gemarkung:** Bombogen Flur:9  
**Flurstücke:** 106/6, 108/19, 125/1, 125/5, 127/2, 127/3  
**Straße:** Werkstraße 5  
**Eingangs-Datum:** 15.05.2014 und **06.08.2014**

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 09.07.2014, Az.: 2/BIM 1039/2014, erhalten Sie die Nachtragsunterlagen mit unserer ergänzenden Stellungnahme:

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

Die Stellungnahme der Stadtwerke Wittlich vom 21.08.2014 ist unserem Schreiben mit der Bitte um Beachtung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hermann Neumann

Anlagen: Ergänzende Unterlagen der Fa. Dr. Oetker  
Stellungnahme der Stadtwerke Wittlich vom 21.08.2014

Bankverbindungen  
Stadtkasse Wittlich

Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück  
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG

Kto. 60 000 148  
Kto. 19

BLZ 587 512 30  
BLZ 587 609 54

IBAN DE65 5875 1230 0060 0001 48  
IBAN DE16 5876 0954 0000 0000 19

BIC MALADE51BKS  
BIC GENODED1WTL

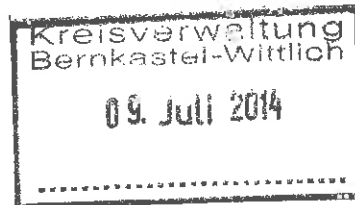
# Kreisstadt WITTLICH



## Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Wittlich · Postfach 1520 · 54505 Wittlich

Kreisverwaltung  
Bernkastel-Wittlich  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
z. Hd. Herrn A. Müller  
Postfach 1420  
54516 Wittlich



Telefon 0 65 71 / 17- 1210  
Telefax 0 65 71 / 17- 2210  
Internet: www.wittlich.de  
E-Mail: info@stadt.wittlich.de  
Hausadresse:  
Schloßstraße 11 · 54516 Wittlich  
Öffnungszeiten Verwaltung:  
Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr  
zusätzlich Montag 14.00 - 16.00 Uhr  
zusätzlich Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr  
Öffnungszeiten Bürgerservice:  
Montag - Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 16.00 Uhr  
Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000077205

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
BIM2014/0004	12.05.2014	2/BIM1038/2014ne	08.07.2014

Auskunft erteilt  
Herr Neumann

hermann.neumann@stadt.wittlich.de

**Bauherr:** Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG Wittlich  
**Bauvorhaben:** **Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG inkl. Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a: Erweiterung der Produktionsanlagen – Zubau zweier weiterer Produktionslinien inkl. Bauantrag für die Errichtung der Produktionshalle**  
**-Erweiterung der Genehmigung vom 14.12.2011 nach BImSchG, -Antrag vom 24.04.2014**

**Gemarkung:** Bombogen Flur:9  
Wengerohr Flur 5

**Flurstücke:** 106/6, 108/19, 125/1, 125/3, 125/5, 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 127/3, 127/4, 51/129, 51/80, 51/131

**Straße:** Werkstraße 5  
**Eingangs-Datum:** 14.05.2014

Die Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG Wittlich beabsichtigt, am Standort Wittlich die bereits vorhandenen Produktionsanlagen zur Herstellung von Tiefkühlprodukten (Pizza und Baguettes) zu erweitern. Derzeit werden auf dem Standort 8 Produktionslinien betrieben. Durch den Neubau von 2 weiteren Produktionslinien zur Herstellung von Tiefkühlprodukten soll die Variabilität des Werkes erhöht werden. Durch den Neubau der Produktionsanlagen sind auch die entsprechenden infrastrukturellen Anforderungen des Betriebes anzupassen.

Der Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG beinhaltet nachfolgende Einzelanträge:

- Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Erhöhung der Produktionskapazität,
- Antrag auf Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 16/2 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung,
- Zulassung des vorzeitigen Beginns im Sinne des § 8a BImSchG bezogen auf den Bau des Gebäudes.

Die auf dem Betriebsgelände vorhandene Abwasservorbehandlungsanlage für Produktionsabwässer (Kläranlage) wird an den neuen Standort (ehemaliges Gelände der Fa. Metallbau Lehnen in der Straße Zum Rachtiger Wald 3) verlegt. Für dieses Vorhaben wurde ein gesonderter Antrag gestellt, der über eine Eilentscheidung mit positiver Stellungnahme bereits an die zuständige Genehmigungs-

behörde weitergeleitet wurde. Die wasserrechtliche Genehmigung der SGD-Nord für das beantragte Vorhaben liegt mittlerweile vor.

Die Grundstücke, auf denen das Vorhaben verwirklicht werden soll, werden von zwei rechtsverbindlichen Bebauungsplänen überplant. Hierbei handelt es sich um den Bebauungsplan WW-07-00 „Industriegebiet Wengerohr“ aus dem Jahre 1996 und den Bebauungsplan WW-13-00 „Industriegebiet Wengerohr-Süd“ aus dem Jahre 2006.

Beide Bebauungspläne weisen für den Bereich der Grundstücke ein „Industriegebiet“ (GI) gem. § 9 BauNVO aus.

In nachfolgenden Punkten weicht das beantragte Erweiterungsvorhaben von den Festsetzungen der v. g. rechtsverbindlichen Bebauungsplänen ab:

1. Überschreitung der nördlichen Baugrenzen durch Gebäudeteilflächen des Produktionsgebäudes und des Besucherganges.
2. Überschreitung der max. zulässigen Traufhöhe/Gebäudehöhe von 12,00 m auf 17,00 m bzw. 18,95 m durch Gebäudeflächen der Produktionshallen.
3. Nichtdurchführung der festgesetzten extensiven Dachbegrünung für Dächer mit einer Neigung von unter 10° und der Fassadenbegrünung für Flächen ohne Gliederung bzw. größere Öffnungen der Produktionshallen.
4. Unzulässigkeit von Kellergeschossen.
5. Abweichung von der Farbgebung „Helligkeitswert 50“ für die Fassadenelemente der Produktionshallen.
6. Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 bzw. 0,6 auf 0,89 (bezogen auf die gesamte Bebauung im Werksgelände).

In beiden Bebauungsplänen sind Forderungen zu landespflegerischen Eingrünungsmaßnahmen, wie die Begrünung der Dach- und Fassadenflächen sowie eine intensive Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen enthalten, die entsprechend umzusetzen sind.

Bereits im Jahre 1997 wurden im Hinblick auf die damals geplante Werkserweiterung und der geplanten künftigen Erweiterungsabsichten für das Gelände der Fa. Dr. Oetker in der Werkstraße Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der notwendigen Eingrünungsmaßnahmen vom Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Wittlich erteilt. Von den Landschaftsarchitekten Bielefeld und Gillich, Trier, wurde im Zuge der damaligen Bauabsichten der Fa. Dr. Oetker ein Grünflächenplan mit Ausgleichsmaßnahmen für die Vorhabengrundstücke entwickelt.

Diese Ausgleichsmaßnahmen wurden zum größten Teil auf den Flächen umgesetzt, auf denen nunmehr die Erweiterung der Produktionsanlagen geplant ist. Da bei einer fast 90-prozentigen Bebauung eine Realisierung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen auf dem Vorhabengrundstück nicht mehr möglich ist, sollte, wie in den Antragsunterlagen bereits erwähnt, dieser notwendige ökologische Ausgleich auf anderweitigen Grundstücken in der näheren Umgebung des Werksgeländes umgesetzt werden. Alternativ kann dieser ökologische Ausgleich im Wege des Geldausgleichs über das Ökokonto der Stadt Wittlich abgewickelt werden. Für beide Maßnahmen bedarf es jedoch einer konkreten Ermittlung und Dokumentierung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen durch einen Landschaftsarchitekten sowohl für den Bestand als auch für die geplanten Erweiterungsmaßnahmen auf dem Werksgelände der Fa. Dr. Oetker auf der Grundlage der beiden Bebauungspläne WW-07-00 „Industriegebiet Wengerohr“ und WW-13-00 „Industriegebiet Wengerohr-Süd“.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die beantragten Maßnahmen keine Bedenken. Die beantragten Abweichungen/Befreiungen von den Festsetzungen der beiden Bebauungspläne WW-07-00 „Industriegebiet Wengerohr“ und WW-13-00 „Industriegebiet Wengerohr-Süd“ sind städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich zur Befreiung von den Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne WW-07-00 „Industriegebiet Wengerohr“ und WW-13-00 „Industriegebiet Wengerohr-Süd“ wird zu nachfolgenden Abweichungen gem. § 36 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:


1. Überschreitung der nördlichen Baugrenzen durch Gebäudeteilflächen des Produktionsgebäudes und des Besucherganges.
2. Überschreitung der max. zulässigen Traufhöhe/Gebäudehöhe von 12,00 m auf 17,00 m bzw. 18,95 m durch Gebäudeflächen der Produktionshallen.
3. Nichtdurchführung der festgesetzten extensiven Dachbegrünung für Dächer mit einer Neigung von unter 10° und der Fassadenbegrünung für Flächen ohne Gliederung bzw. größere Öffnungen der Produktionshallen.
4. Unzulässigkeit von Kellergeschossen.
5. Abweichung von der Farbgebung „Helligkeitswert 50“ für die Fassadenelemente der Produktionshallen.
6. Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 bzw. 0,6 auf 0,89.

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB ist an die Bedingung gebunden, dass der notwendige ökologische Ausgleich auf anderweitigen Grundstücken in der näheren Umgebung des Werksgeländes umgesetzt wird. Alternativ kann dieser ökologische Ausgleich im Wege des Geldausgleichs über das Ökokonto der Stadt Wittlich abgewickelt werden. Für beide Maßnahmen bedarf es jedoch einer konkreten Ermittlung und Dokumentierung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen durch einen Landschaftsarchitekten sowohl für den Bestand als auch für die geplanten Erweiterungsmaßnahmen auf dem Werksgelände der Fa. Dr. Oetker auf Grundlage der beiden Bebauungspläne WW-07-00 „Industriegebiet Wengerohr“ und WW-13-00 „Industriegebiet Wengerohr-Süd“.

Die im Bebauungsplan WW-13-00 „Industriegebiet Wengerohr-Süd“ unter C 1.2 und im Bebauungsplan WW-07 „Industriegebiet Wengerohr“ unter D 8 getroffenen Festsetzungen bezüglich der Wasserrückhaltung sind zu beachten und Lösungsmöglichkeiten (gegebenenfalls Ausnahme in Abstimmung mit den Stadtwerken Wittlich) aufzuzeigen.

Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen liegt uns noch vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Hermann Neumann

Anlagen: Antragsunterlagen der Fa. Dr. Oetker (1-fach)  
Stellungnahme des Ordnungsamtes der Stadt Wittlich (Fachbereich I) vom 04.06.2014  
Stellungnahme der Stadtwerke Wittlich vom 02.06.2014

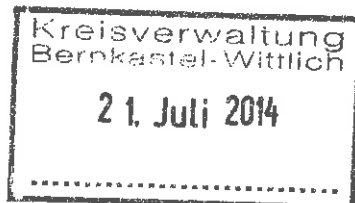


*Uspie am F...  
...  
Date: ...*

Stadtverwaltung Wittlich · Postfach 1520 · 54505 Wittlich

1210  
Telefon 0 65 71 / 17- 2210  
Telefax 0 65 71 / 17-  
Internet: www.wittlich.de  
E-Mail: info@stadt.wittlich.de

Kreisverwaltung  
Bernkastel-Wittlich  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
z. Hd. Herrn A. Müller  
Postfach 1420  
54516 Wittlich



Hausadresse:  
Schloßstraße 11 · 54516 Wittlich  
Öffnungszeiten Verwaltung:  
Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr  
zusätzlich Montag 14.00 - 16.00 Uhr  
zusätzlich Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr  
Öffnungszeiten Bürgerservice:  
Montag - Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 16.00 Uhr  
Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000077205

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
BIM2014/0004	10.07.2014	2/BIM1038/2014ne	17.07.2014

Auskunft erteilt  
**Herr Neumann**

hermann.neumann@stadt.wittlich.de

**Bauherr:** Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG Wittlich  
**Bauvorhaben:** Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG inkl. Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a: Erweiterung der Produktionsanlagen – Zubau zweier weiterer Produktionslinien inkl. Bauantrag für die Errichtung der Produktionshalle

• Nachtragsunterlagen vom 04.07.2014

**Gemarkung:** Bombogen Flur:9  
Wengerohr Flur 5  
**Flurstücke:** 106/6, 108/19, 125/1, 125/3, 125/5, 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 127/3, 127/4, 51/129, 51/80, 51/131  
**Straße:** Werkstraße 5  
**Eingangs-Datum:** 14.05.2014 und 15.07.2014 (Nachtragsunterlagen vom 07.07.2014)

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 08.07.2014, Az: 2/BIM 1038/2014, erhalten Sie die Nachtragsunterlagen mit unserer Stellungnahme zum beantragten landespflegerischen Ausgleich:

In den Bebauungsplänen WW-07-00 „Industriegebiet Wengerohr“ und WW-13-00 „Industriegebiet Wengerohr-Süd“ sind Forderungen zu landespflegerischen Eingrünungsmaßnahmen, wie die Begrünung der Dach- und Fassadenflächen sowie eine intensive Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen enthalten, die entsprechend umzusetzen sind.

Bereits im Jahre 1997 wurden im Hinblick auf die damals geplante Werkserweiterung und der geplanten künftigen Erweiterungsabsichten für das Gelände der Fa. Dr. Oetker in der Werkstraße Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der notwendigen Eingrünungsmaßnahmen vom Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Wittlich erteilt. Von den Landschaftsarchitekten Bielefeld und Gillich, Trier, wurde im Zuge der damaligen Bauabsichten der Fa. Dr. Oetker ein Grünflächenplan mit Ausgleichsmaßnahmen für die Vorhabengrundstücke entwickelt.

Diese Ausgleichsmaßnahmen wurden zum größten Teil auf den Flächen umgesetzt, auf denen nunmehr die Erweiterung der Produktionsanlagen geplant ist. Da bei einer fast 90-prozentigen Bebauung eine Realisierung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen auf dem Vorhabengrundstück nicht mehr möglich ist, sollte, wie mit Schreiben der Fa. Dr. Oetker vom 04.07.2014 beantragt, der notwendigen

ökologische Ausgleich im Wege des Geldausgleichs über das Öko-Konto der Stadt Wittlich abgewickelt werden.

**Die Ermittlung und Dokumentation der geplanten Ausgleichsmaßnahmen durch das Büro BGH-Plan vom 11.06.2014 wird von der Stadt Wittlich akzeptiert.**

Der Ausgleich wird durch eine Ausbuchung der ermittelten Flächen aus dem Öko-Konto der Stadt Wittlich geleistet und monetär mittels Ablösevertrag geregelt.

Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen der Fa. Dr. Oetker und der Stadt Wittlich wird im Falle der Genehmigung des Vorhabens erarbeitet.

**Die Zustimmung der Stadt Wittlich zum vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG wird erteilt.**

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen von Seiten der Stadt Wittlich keine Bedenken. Wir regen jedoch an, in den Genehmigungsbescheid als Bedingung aufzunehmen, dass der landespflegerische Ausgleich durch eine Ausbuchung der vom Büro BGH-Plan vom 11.06.2014 ermittelten Flächen aus dem Öko-Konto der Stadt Wittlich erfolgt und ein entsprechender Ablösevertrag geschlossen wird.

Auf unsere Stellungnahmen zum o. b. Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 13 BImSchG und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB nehmen wir im übrigen Bezug.

Eine Ausfertigung der Nachtragsunterlagen liegt uns noch vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hermann Neumann

Anlagen: Nachtragsunterlagen der Fa. Dr. Oetker (1-fach)

Kreisstadt

# WITTLICH



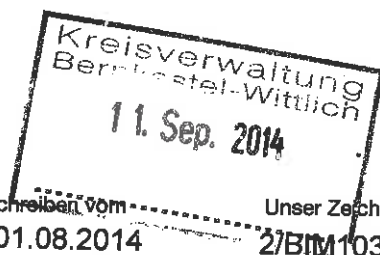
## Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Wittlich · Postfach 1520 · 54505 Wittlich

Kreisverwaltung  
Bernkastel-Wittlich  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Postfach 1420

54516 Wittlich

Telefon 0 65 71 / 17 - 1210  
Telefax 0 65 71 / 17 - 2210  
Internet: www.wittlich.de  
E-Mail: info@stadt.wittlich.de  
Hausadresse:  
Schloßstraße 11 · 54516 Wittlich  
Öffnungszeiten Verwaltung:  
Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr  
zusätzlich Montag 14.00 - 16.00 Uhr  
zusätzlich Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr  
Öffnungszeiten Bürgerservice:  
Montag - Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 15.00 Uhr  
Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000077205



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
<b>BIM 2014/0004</b>	01.08.2014	2/BIM1038/2014ne	05.08.2014

Auskunft erteilt
Herr Neumann

hermann.neumann@stadt.wittlich.de

**Bauherr:** Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG Wittlich  
**Bauvorhaben:** Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG inkl. Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a:  
Erweiterung der Produktionsanlagen – Zubau zweier weiterer Produktionslinien inkl. Bauantrag für die Errichtung der Produktionshalle  
-Erweiterung der Genehmigung vom 14.12.2011 nach dem BImSchG,  
-Antrag vom 24.04.2014  
**-Nachreichung von Unterlagen vom 18.07.2014**  
**Gemarkung:** Bombogen, Flur:9 und Wengerrohr, Flur 5  
**Flurstücke:** 106/6, 108/19,125/1, 125/3, 125/5, 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 127/3, 127/4, 51/129, 51/80, 51/131  
**Straße:** Werkstraße 5  
**Eingangs-Datum:** 14.05.2014 und 15.07.2014 (Nachtragsunterlagen vom 07.07.2014) und **06.08.2014 (Nachreichung von Unterlagen vom 18.07.2014)**

Im Nachgang zu unseren Schreiben vom 08.07.2014 und 17.07.2014, Az.: 2/BIM 1038/2014, erhalten Sie die Nachtragsunterlagen mit unserer ergänzenden Stellungnahme:

Der Bebauungsplan WW-13-00 „Industriegebiet Wengerrohr-Süd“ enthält unter C1.1 und C1.1 Forderungen/Auflagen bezüglich des Grundwasserschutzes und der Wasserrückhaltung. Hierzu wurden entsprechende Befreiungsanträge gestellt.

Gegen die Befestigung der Wege- und Hofflächen mit einer Asphaltdecke und Rückhaltung des Niederschlagswassers in Staukanälen sowie Herstellung von Baugruben und Gräben für Kanalarbeiten, welche tiefer als 0,40 m in den vorh. Baugrund eingreifen, bestehen unsererseits keine Bedenken. Seitens der Stadtwerke Wittlich, die am Verfahren beteiligt wurden, bestehen gegen diese Maßnahmen ebenfalls keine Bedenken.

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich wird gem. § 36 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zu den beantragten Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes WW-13-00 „Industriegebiet Wengerrohr-Süd“ erteilt.

Die in unserer Stellungnahme vom 08.07.2014, Az.: 1038/2014 erteilten Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB haben auch unter Zugrundelegung der neuen Berechnungen des Planungsbüros Punkteins

weiterhin Bestand. Diese Aussage gilt insbesondere zur Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Gebäudehöhen im Geltungsbereich der Bebauungspläne WW-07-00 „Industriegebiet Wengerohr“ und WW-13-00 „Industriegebiet Wengerohr-Süd“.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Neumann', written over the text 'Im Auftrag'.

Hermann Neumann